

Informationen für Sie als Kundin/Kunde und Angehörige(r) bzw. gesetzliche(r)/gewillkürte(r) VertreterIn einer/eines Kundin/Kunden der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

1. Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten durch die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT verantwortlich, wie lauten die Kontaktdaten?

Die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT (als Körperschaft öffentlichen Rechtes) ist datenschutzrechtliche Verantwortliche. Ihre Kontaktdaten lauten:

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021-WIEN

2. Wie lauten die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten?

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT
Datenschutzbeauftragter
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021-WIEN

dsb@pensionsversicherung.at

3. Wer ist „Kunde“ der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT bzw. für wen gilt diese Datenschutzerklärung?

Die Daten jeder natürlichen Person, die von der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT verarbeitet werden unterliegen dem Recht auf Datenschutz, somit auch die Daten ihrer „Kunden“. Kunden der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT sind:

- in der österreichischen Sozialversicherung Versicherte,
- Antragstellerinnen und Antragsteller
- Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher (wie insbes. Pensionistinnen und Pensionisten, Pflegegeldbezieherinnen und –bezieher, Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage bzw. einer Maßnahme der Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge...)
- sowie gegebenenfalls Angehörige der Genannten
- Dienstgeberinnen und Dienstgeber
- Ebenso fallen darunter (gesetzliche/gewillkürte) Vertreter der genannten Personengruppen.

4. Allgemeines:

Um die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können, verarbeitet die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT Daten unterschiedlichster Art. Darunter befinden sich auch personenbezogene Daten, also solche Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind. Nur von diesen soll hier die Rede sein und werden daher diese in weiterer Folge kurz "Daten" genannt.

Die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT erhebt diese Daten direkt bei Ihnen, etwa dann, wenn Sie einen Antrag stellen und im Rahmen dieses Antrages der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT Ihre Daten bekannt geben. Außerdem erhebt die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT, soweit dies gesetzlich erlaubt und vorgesehen ist und dies zur Feststellung bzw. Verwaltung der von ihr zu erbringenden Leistungen erforderlich ist, auch Daten von dritter Seite (zB: vom zuständigen Arbeitsmarktservice oder aus öffentlich zugänglichen Registern wie dem Melderegister).

Wie in allen Bereichen der Sozialversicherung besteht auch im Bereich der Pensionsversicherung eine Obliegenheit der Kunden, ihre Daten bereit zu stellen. Dies ist auch gesetzlich so vorgesehen und leuchtet ein: Um prüfen zu können, ob bzw. in welchem Ausmaß eine sozialversicherungsrechtliche Leistung gebührt, ist die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT darauf angewiesen, dass Sie bestimmte Daten der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT bekannt geben (zB: Angaben über das laufende Einkommen bei Prüfung des Anspruches auf Ausgleichszulage). Werden diese Daten nicht bekannt gegeben, drohen daraus unter Umständen nachteilige Folgen, die sich auch auf die Leistungsgewährung auswirken können. Die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT erhebt immer nur so viele Daten, wie zur Durchführung der konkreten sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheit erforderlich sind.

Die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT und die bei ihr tätigen Mitarbeiter unterliegen auch über das Ende ihrer Tätigkeit bei der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT hinaus nicht nur der Geheimhaltungspflicht nach der Datenschutz- Grundverordnung (Verordnung EU 2016/679, kurz: DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (Kurz: DSG) sondern darüber hinaus zusätzlich einer besonders strengen beruflichen Verschwiegenheitspflicht, die ebenfalls im Gesetz geregelt ist (§ 460a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, § 7 SV-DSV, § 121 StGB). Die Mitarbeiter der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT sind daher in besonders hohem Maß verpflichtet, Ihre Daten besonders vertraulich zu behandeln.

Überhaupt verarbeitet (also zB erhebt, speichert, nutzt, übermittelt, löscht) die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT Ihre Daten stets unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Mit der nachfolgenden Datenschutzerklärung wollen wir Sie (in Entsprechung der Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) über die Verarbeitung

Ihrer Daten bei uns und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte umfassend aufklären.

5. Für welche Zwecke werden die Kundendaten verarbeitet, auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Verarbeitung und unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Verarbeitung?

a) Zur Feststellung und in weiterer Folge zur Betreuung einer von der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT zu erbringenden Leistung:

Der Leistungskatalog der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT (§§ 25, 221 und 222 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz [ASVG]) umfasst neben den **Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters** auch solche bei (vorübergehendem) krankheitsbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (**Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension, Feststellung des Anspruches auf Rehabilitationsgeld**) sowie **Leistungen für Hinterbliebene**. Darüber hinaus kommt der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT die Aufgabe zu, durch die **Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und der Rehabilitation** (§§ 300 ff ASVG) den vorzeitigen Anfall einer Pension zu verhindern oder zu verzögern, bzw. den Wiedereintritt in das Berufsleben zu ermöglichen. Weiters führt die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT **Verfahren nach dem Bundespflegegeldgesetz, dem Heimopferrentengesetz, dem Kriegsopferentschädigungsgesetz** und entscheidet über Ansprüche auf **Ausgleichszulage** (§§ 292 ff ASVG). Letztlich zählen zum Aufgabenspektrum der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT die Durchführung der verschiedenen **Verfahren betreffend die Berechtigung auf Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung in der Pensionsversicherung** (§§ 16 ff ASVG) **sowie Feststellung der Versicherungszeiten bzw. der Schwerarbeitszeiten** (§ 247 ASVG), Durchführung der **Überweisungsverfahren** (§§ 308 ff ASVG) und Behandlung der **Anträge auf Nachkauf von Schul-und/oder Studienzeiten** (§ 227 ASVG) sowie Verfahren betreffend die Gewährung von Leistungen aus dem **Unterstützungsfonds** (§ 84 ASVG). Abschließend werden Ihre Daten im Anlassfall dann verwendet, wenn die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT mit der Feststellung Ihrer Arbeitsfähigkeit von externen Stellen beauftragt wird, mit welchen aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung (§ 351b ASVG) ein diesbezüglicher Vertrag abgeschlossen worden ist oder sie dazu gesetzlich verpflichtet ist (§§ 459h ASVG sowie § 8 Arbeitslosenversicherungsgesetz). Für die Administration dieser Leistungen besteht für die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT eine gesetzliche Verpflichtung.

Um die unter diesem Punkt angeführten Leistungen gesetzeskonform erbringen und allenfalls mit Dritten (vor allem mit Gesundheitsdiensteanbietern) auch verrechnen zu können, verarbeitet die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT gemäß den angegebenen gesetzlichen Grundlagen im Anlassfall Ihre Daten im erforderlichen Umfang. Da es sich dabei auch um Leistungen handeln kann, für die eine Feststellung des Gesundheitszustandes erforderlich ist (zB: Invaliditätspension, Rehabilitation,

Bundespflegegeld...) werden im Anlassfall auch Gesundheitsdaten verarbeitet.

b) Zur Durchführung weiterer der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT gesetzlich übertragenen Aufgaben

Zur Administration von sozialversicherungsrechtlichen Rechtsverhältnissen, soweit sie in den gesetzlichen Vollziehungsbereich der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT fallen (Versicherungsdaten), werden ebenfalls Ihre Daten verarbeitet. Dies um beispielsweise feststellen zu können, ob Sie pensionsversichert sind (zB: ob die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung vorliegen), oder ob sich aus einem Leistungsbezug (zB: Hinterbliebenleistung) eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung (zB: Krankenversicherung) ergibt. Darüber hinaus verarbeitet die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT Ihre Daten, wenn Sie dazu im Wege der Amts- oder Verwaltungshilfe gesetzlich verpflichtet ist.

Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden sich insbesondere im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dort insbesondere in seinem dritten Unterabschnitt des ersten Teils, in § 8 Abs. 1 Z 2 lit g iVm § 227a ASVG und § 77 Abs. 6 ASVG. Weiters im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), in den §§ 321, 360, 459a, 459b, 459c, 459d, 460d, 460e und 479 ASVG, § 183 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), § 171 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), § 119 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), § 87 NVG Notarversicherungsgesetz (NVG), § 39e Abs. 3 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG), § 69 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG), § 33 Bundespflegegeldgesetz (BPGG), § 27 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), § 9 E-Government-Gesetz (E-GovG), die allesamt die gegenseitige Verwaltungshilfe regeln.

Sofern durch die Pensionsversicherungsanstalt Daten im Bereich der Wissenschaft und Forschung verarbeitet werden, behält sich die Pensionsversicherungsanstalt vor, zusätzlich zu den sonstigen in dieser Datenschutzerklärung angeführten Rechtsgrundlagen, Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) als Rechtsgrundlage(n) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Verbindung mit Wissenschaft und Forschung heranzuziehen. Insbesondere, jedoch nicht ausschließlich stützt sich die Pensionsversicherungsanstalt in diesem Zusammenhang auf § 2d Abs. 2 Z 1 lit a – d FOG.

c) Weitere Rechtsgrundlagen:

- [Art. 8](#) der Europäischen Menschenrechtskonvention
- Art. 8 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#)
- die [Konvention des Europarates Nr. 108](#) zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.

Auf diesen Grundlagen beruhen:

- Die Datenschutz-Grundverordnung der EU ([DSGVO](#))
- Das österreichische Datenschutzgesetz ([DSG](#))
- Die Datenschutzverordnung für die Sozialversicherung ([SV-DSV](#))
- Verschwiegenheitspflicht ([§ 460a](#) ASVG, [§ 231](#) GSVG, [§ 219](#) BSVG)
- Berechtigung zur Datenverarbeitung ([§ 460e](#) ASVG)

d) Unter welchen Voraussetzungen werden Ihre Daten verarbeitet?

Die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT verarbeitet daher zu den oben genannten Zwecken Ihre Daten dann, **wenn die Verarbeitung**

- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT (als Verantwortliche im Sinne der DSGVO) unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO),
- darüber hinaus für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt und in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 lit e DSGVO),
- erforderlich ist, damit die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann (Art. 9 Abs. 2 lit b DSGVO),
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 lit f DSGVO),
- für Zwecke der Gesundheitsvorsorge und der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich sowie für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 lit h DSGVO),
- aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 lit i DSGVO),
- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 lit j DSGVO)
- zur Durchführung von Projekten über die Optimierung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsabläufe betreffend die integrierte gesundheitliche Versorgung von Ihnen als Versicherte(r) zum Zweck der Verbesserung der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder -behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist.

Hervorzuheben ist, dass das Gesetz (§ 459e ASVG) für diese Zwecke der Datenverarbeitung besonders strenge Vorkehrungen für Ihren Datenschutz trifft, die unter anderem die Verwendung von Daten möglichst in anonymisierter (das heißt, unter Beseitigung des Bezugs zu Ihrer Person), und nur ausnahmsweise in (immer noch) pseudonymisierter (zB verschlüsselter) Form vorsehen.

6. Wer erhält Ihre Daten (und warum)?

Innerhalb der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT erhalten nur diejenigen Stellen und Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Wahrung der gesetzlichen Pflichten der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT benötigen.

Die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT und alle bei ihr tätigen Personen unterliegen einer strengen Geheimhaltungspflicht. Ihre Daten werden nur weitergegeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben bzw. verlangen.

Um ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, arbeitet die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT auch mit anderen Einrichtungen zusammen (insbesondere Sonderkrankenanstalten als Vertragspartner-Einrichtungen). Diese sind ebenfalls gesetzlich verpflichtet, Ihre Daten mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

Auch von der PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT eingesetzte Auftragsverarbeiter können zur Erfüllung der beschriebenen Zwecke Daten erhalten, wenn diese besondere Vertraulichkeitsanforderungen erfüllen. Dies können beispielsweise Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen und Telekommunikation sein.

In all diesen Fällen stellt die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT entsprechend den Bestimmungen zum Datenschutz sicher, dass sich Dritte einer strengen Verschwiegenheit verschreiben und diese nur Zugriff auf jene Daten erhalten, die für das Erbringen einzelner Aufgaben unbedingt erforderlich sind.

Wenn in einem Drittland oder bei einer internationalen Organisation durch die europäische Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere geeignete Datenschutzgarantien vorhanden sind (beispielsweise durch eine entsprechende Bestimmung im jeweiligen Abkommen über soziale Sicherheit; diese Abkommen sind abrufbar unter www.ris.bka.gv.at), übermittelt die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT ausnahmsweise auch Daten an Drittstaaten (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) oder eine internationale Organisation (zB bei Angestellten der Vereinten Nationen mit dem Amtssitz in Wien zur wechselseitigen Anrechnung von Versicherungszeiten), sofern das im Einzelfall zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erforderlich sein sollte (insbesondere in zwischenstaatlichen Pensionsfeststellungsverfahren).

Am Ende dieser Information finden Sie eine detaillierte Aufstellung sämtlicher möglicher Empfängerkategorien von Daten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT nicht jedem dieser Empfänger Ihre Daten übermittelt, sondern im Anlassfall nur jenen, die nach dem Gesetz dazu befugt sind, Ihre Daten zu erhalten bzw. gegenüber welchen die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT zur Übermittlung der Daten gesetzlich verpflichtet ist. Welche Empfänger das im Einzelfall konkret sein können, ist jeweils gesetzlich geregelt und richtet sich wiederum maßgeblich nach den von Ihnen beantragten Leistungen der Pensionsversicherung.

7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Sobald die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für die oben dargestellten Zwecke braucht, löscht sie diese, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder sonstige rechtlich begründete zwingende Gründe für eine fortgesetzte Aufbewahrung Ihrer Daten bestehen. Neben den die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT treffenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen wird vor einer Löschung Ihrer Daten insbesondere darauf zu achten sein, ob sie für die Bearbeitung von Ansprüchen und Anwartschaften im jeweiligen Einzelfall (auch vor dem Hintergrund möglicher Ansprüche von Angehörigen und Hinterbliebenen) nicht mehr benötigt werden und diese auch nicht als archivwürdige Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke weiterhin zur Verfügung zu stehen haben.

8. Welche Rechte haben Sie im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten?

Folgende Ihnen zustehende Rechte können Sie hinsichtlich der Datenverarbeitung geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie Ihre Identität nachweisen und, falls Sie für jemanden anderen auftreten, auch die Vertretungsberechtigung (Kinder sind für Leistungsangelegenheiten im Sozialversicherungsrecht ab Vollendung des 14. Lebensjahres berechtigt, selbst zu handeln):

Recht auf Auskunft (Art. 15 [DSGVO](#)), ob und in welchem Ausmaß personenbezogene Daten über Sie verarbeitet werden.

Recht auf Berichtigung (Art. 16 [DSGVO](#)): Sie können die Berichtigung unrichtig verarbeiteter Daten verlangen.

Recht auf Löschung (Art. 17 [DSGVO](#), „Recht auf Vergessenwerden“): Sie können eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sofern der Zweck, für die sie erhoben worden sind, weggefallen ist, eine unrechtmäßige Verarbeitung vorliegt, die Verarbeitung unverhältnismäßig in Ihre berechtigten Schutzinteressen eingreift oder sich die Datenverarbeitung auf Ihre Einwilligung stützt und Sie diese widerrufen haben. Zu beachten ist hierbei, dass es andere Gründe geben kann, die einer sofortigen Löschung

Ihrer Daten entgegenstehen können, z. B. gesetzlich geregelte Aufbewahrungspflichten, anhängige Verfahren, Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, Führung von Archiven etc.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 [DSGVO](#))

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, wenn Sie die Richtigkeit Ihrer Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen, ob die Verarbeitung Ihrer Daten unrechtmäßig ist, Sie aber eine Löschung ablehnen und stattdessen eine Einschränkung der Datennutzung verlangen, wir die Daten für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigen, Sie diese Daten aber noch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen brauchen, oder Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten eingelegt haben.

Recht auf Widerspruch (Art. 21 [DSGVO](#))

Dieses Recht besteht für den Fall, dass eine Datenverarbeitung nicht zu den gesetzlich zwingenden Aufgaben eines Sozialversicherungsträgers gehört. Bitte bedenken Sie, dass gesetzliche Aufgaben nicht durch Widerspruch verändert werden können.

Richten Sie bitte Ihre diesbezüglichen Anfragen vorzugsweise schriftlich an die

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT
Datenschutzbeauftragter,
Friedrich-Hillegeist-Straße 1,
1021 Wien

Es steht Ihnen selbstverständlich frei, Ihre diesbezüglichen Anfragen auch per E-Mail an

dsb@pensionsversicherung.at

zu schicken.

Die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT wird auf Ihre Anfrage so schnell wie möglich antworten. Sollte die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT ausnahmsweise länger als einen Monat für eine abschließende Bearbeitung Ihrer Anfrage brauchen, werden Sie darüber selbstverständlich vorab informiert.

9. Beschwerderecht an die Datenschutzbehörde

Sie können auch eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) einreichen. Bevor Sie ein formelles Beschwerdeverfahren eröffnen, bitten wir Sie um direkte Kontaktaufnahme mit dem Datenschutzbeauftragten unter der oben

genannten Postadresse bzw. E-Mail-Adresse. Oft lassen sich Missverständnisse und Unrichtigkeiten rasch und einfach auf diese Weise erledigen.

10. Mögliche EMPFÄNGERKATEGORIEN ihrer Daten:

Interne Empfänger:

- Interne Revision/Kontrolle
- EDV-Organisation/Wartung der Daten
- Fachliche MitarbeiterInnen
- Abteilung für Statistik und Controlling

Externe Empfänger:

- österreichische Sozialversicherungsträger einschließlich des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger
- Kranken- und Unfallfürsorgeanstalten
- Arbeitsmarktservice
- Entscheidungsträger gemäß § 22 BPGG
- Pensionsinstitut der Linz AG
- Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden (insbes. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und Bundesministerium für Finanzen als Aufsichtsbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, Finanzbehörden, Bezirksverwaltungsbehörden und die Datenschutzbehörde) soweit diesen gegenüber die PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT zur Datenübermittlung gesetzlich verpflichtet ist (insbes. Verwaltungs- bzw. Amtshilfe)
- Kammern für Arbeiter und Angestellte, Landarbeiterkammern
- Wohnbauförderungsfonds
- Personen (Einrichtungen, Behörden) bei welchen zur Durchführung des genannten Verarbeitungszweckes Erhebungen notwendigerweise durchzuführen sind bzw. die Übermittlung von Daten gesetzlich geboten ist (insbesondere Krankenanstalten, Pflegeheime, Haftpflichtversicherungen im Regresswesen, Polizei, etc.)
- Vertragseinrichtungen zur Durchführung von Heil- und Kurverfahren
- Versicherungsunternehmen (im Zusammenhang mit Regressverfahren)
- Externe Scanunternehmen und Druckereien
- Externes Callcenter
- A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (für Aktivierung der Bürgerkarte)
- Betreibende Parteien im Rahmen eines gerichtlichen Exekutionsverfahrens

- von Gerichten bestellte Personen (insbes. Masseverwalter, Gerichtskommissäre...)
- Bankinstitute
- Dienstgeber (soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht)
- Betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen (nach BMSVG)

Empfänger in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum (soweit für die Führung konkreter Verfahren im Einzelfall nötig gemäß Art. 76 der Verordnung [EG] Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit):

Belgien

Bulgarien

Dänemark

Deutschland

Estland

Finnland

Frankreich

Griechenland

Irland

Italien

Kroatien

Lettland

Litauen

Luxemburg

Malta

Niederlande

Polen

Portugal

Rumänien

Schweden

Slowakei

Slowenien

Spanien

Tschechien

Ungarn

Vereinigtes Königreich

Zypern

Die einzelnen Institutionen im Europäischen Bereich sind im Öffentlichen Verzeichnis der europäischen Institutionen der Sozialen Sicherheit (EESSI: Electronic Exchange of Social Security Information) verzeichnet.

Empfänger im Europäischen Wirtschaftsraum (gemäß den Vorgaben der VO [EWG] Nr. 1408/71 und Nr. 574/72):

Island

Liechtenstein

Norwegen

Empfänger in Drittländern und Internationale Organisationen als Empfänger (sofern Österreich mit diesen Staaten oder Organisationen ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat):

Australien

Bosnien-Herzegowina

Chile

Indien

Israel

Kanada

Korea

Mazedonien

Moldau

Montenegro

Philippinen

Serbien

Schweiz

Tunesien

Türkei

Uruguay

USA

Zypern

Weiters gibt es multilaterale Abkommen (zB: Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Österreich, Luxemburg, Türkei, Niederlanden, Portugal, Belgien, Spanien und Italien; Vierseitiges Übereinkommen zwischen Österreich, Deutschland, Schweiz und Liechtenstein) sowie zahlreiche Regelungen mit in Österreich ansässigen internationalen Organisationen (zB: Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), UN-Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO), Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC), Hochkommissär für Flüchtlinge (UNHCR). Ähnlich dazu bestehen Verträge mit nicht in Österreich ansässigen internationalen Organisationen für die

Reintegration der bei diesen Organisationen tätigen österreichischen Staatsangehörigen
(zB: Europäischen Organisation für Kernforschung – CERN – in Genf).